

Günzburg, 22.04.2026, Az. 6102

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich
„Solarpark Rechbergreuthen III“ im Ortsteil Rechbergreuthen durch die Gemeinde Winterbach**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 26.02.2026**

Die Gemeinde Winterbach hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Rechbergreuthen III“ beschlossen. Durch die Ausweisung eines zweckgebundenen „Sonstigen Sondergebietes“ sollen auf Ackerflächen nordöstlich von Rechbergreuthen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren ca. 5,7 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Das Landratsamt Günzburg nimmt zum Planungsvorhaben wie folgt Stellung

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Da die Gemeinde Winterbach über keinen Flächennutzungsplan verfügt, muss nach § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan ausreichen, um die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen. Dies kann für den vorliegenden Solarpark bestätigt werden.

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Der vorliegende Bebauungsplanvorentwurf sieht die Entwicklung eines dritten Solarparks östlich von Rechbergreuthen vor. Der geplante Solarpark schließt nördlich unmittelbar an den bestehenden „Solarpark Rechbergreuthen“ an. Der „Solarpark Rechbergreuthen II“ befindet sich in einiger Entfernung weiter nördlich. Die betreffende Fläche wird im Osten von Waldflächen begrenzt, während im Westen die Bebauung von Rechbergreuthen anschließt.

Auch wenn aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist, dass der durch großflächige Solarparks verursachte Eingriff in die Landschaft in Rechbergreuthen gebündelt erfolgt, erscheint der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungsmittelproduktion ortsplanerisch nur schwer nachvollziehbar. Trotz der grundsätzlich positiven und notwendigen Nutzung von Solarenergie muss verhindert werden, dass es zu einem flächendeckenden „Zupflastern“ des Außenbereiches mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt, solange ein erhebliches Potenzial zur Nutzung von Dachflächen bestehender Gebäude besteht.



Der Beschluss der Bundesregierung sah vor, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2025 auf 40 % bis 45 % und bis 2030 auf 80 % zu steigern. Mit einem Anteil von 54,1 % am Bruttostromverbrauch wurde das erste Ziel bereits erreicht. Vor diesem Hintergrund kann bei der weiteren Entwicklung verstärkt auf eine ausgewogene Flächennutzung mit entsprechender Priorisierung geachtet werden.

Aus der Bauleitplanung zu den bereits bestehenden Solarparks ist bekannt, dass die Gemeinde Winterbach ein Standortkonzept im Gemeindegebiet erarbeitet hat, um geeignete Flächen zu identifizieren und deren Nutzung zugleich zu steuern. In der Begründung zur Bauleitplanung ist daher auf dieses Standortkonzept für Solarparks Bezug zu nehmen.

Zudem wird vorausgesetzt, dass angesichts der bekannten Herausforderungen der Stromnetzbetreiber die Anschlussmöglichkeit des geplanten Solarparks im Vorfeld geklärt wurde.

Zur besseren Lokalisierung der Solarparkfläche ist auf die Planzeichnung ein Übersichtsplan einzufügen.

Es besteht ein Widerspruch hinsichtlich der Festsetzung der GRZ, die lt. Ziffer 2.1 der Satzung 0,7 beträgt, wohingegen in der Begründung unter Ziffer 9.1 „0,8“ angegeben sind. Der Widerspruch ist auszuräumen.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass für die Gestaltung baulicher Anlagen Vorgaben getroffen werden.

Aus ortsplanerischer Sicht wird jedoch empfohlen, auf die Farbe Grau zu verzichten, da diese einen stark gewerblichen Charakter vermittelt und sich nur unzureichend in die umgebende Natur- und Landschaft einfügt.

Die vorgesehene Gestaltung in Grüntönen ist aufgrund der Nähe zum Wald grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings weist die Farbe Grün eine große Bandbreite an Nuancen auf, sodass diese Vorgabe weiter konkretisiert werden sollte.

Der Plan ist um einen Querschnitt durch mindestens zwei Solarmodulreihen zu ergänzen.

In der Zeichenerklärung zum Vorhaben- und Erschließungsplan sind die in verschiedenen Blautönen dargestellten Solarmodule zu erläutern.

Für die Angabe der Höhen ist die zwischenzeitlich gültige Maßbezeichnung m NHN zu verwenden. Am 30.06.2017 wurde in Bayern das amtliche Höhensystem auf das neue amtliche Höhenbezugssystem „Deutsches Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)“ umgestellt. Damit ist das alte, noch weit verbreitete Höhenbezugssystem DHHN 12 (NN-Höhen) nicht mehr gültig.

Nachdem die Photovoltaiknutzung von begrenzter Betriebsdauer ist und die Flächen nach einiger Zeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden sollen, sollte mit geeigneten Mitteln (Kauktion, Bankbürgschaft, Passus im Durchführungsvertrag, etc.) sichergestellt werden, dass die Anlage nach der beabsichtigten Nutzungszeit zurückgebaut wird.

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit der Flurnummer 125, 125/1, 126 und 134 Gemarkung Rechbergreuthen. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erfolgen auf dem Grundstück.

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“. Östlich der Teilfläche 2 „Flurnummer 134, Gemarkung Rechbergreuthen“ ist der Waldbestand in der ASK (Artenschutzkartierung) Vögel erfasst. Ebenfalls schließt unmittelbar östlich das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“ an. Sonstige Schutzgebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung, da das Gebiet bereits durch bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen vorbelastet ist.

Mit folgenden Festsetzungen bzw. Punkten aus der Begründung besteht aus fachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis: Vermeidungsmaßnahmen zur insektenfreundlichen Beleuchtung, Vermeidungsmaßnahme V1 und V2, Festsetzung der Grundflächenzahl 0,7 (Satzung).

Sofern die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (Verbot einer ständigen Beleuchtung, Durchlässigkeit der Einfriedung etc.) eingehalten werden, sind aus naturschutzfachlicher Sicht zum jetzigen Planungsstand keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die vorliegende Planung zu erwarten. Zur abschließenden Klärung sind jedoch die Ergebnisse der noch ausstehenden faunistischen Erhebungen abzuwarten. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Mit den Festsetzungen zur tierökologischen Durchlässigkeit für Kleintiere besteht Einverständnis. Auf eine wolfsichere Einfriedung bei der Einfriedung wird hingewiesen. Das UMS - 62e-U8645.0-2018/36-55 vom 02.02.2024 „Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist zu beachten. Bezüglich der Durchlässigkeit der Anlage ist zwischen den beiden Teilbereichen der Anlage (Teilbereich 1 und 2) ein Wildkorridor für Großsäuger (Wildwechsel) zu gewährleisten. Gemäß dem aktuellem Planungsstand ist dies der Fall.

Mit den Vermeidungsmaßnahmen V1 „Entwicklung von Grünland“ und V2 „Entwicklung von Saumstruktur und Staudenflur“ besteht grundsätzlich fachliches Einverständnis.

Bezüglich V1 und V2 ist folgender Passus zu ergänzen: „Bei Ansaaten ist gebietsheimisches Saatgut des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) gemäß § 40 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unter Beachtung der Positivliste des Landesamtes für Umwelt zu verwenden. Mulchung sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agargasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln ist während der gesamten Entwicklungsperiode sowie nach Erreichen des Entwicklungsziels nicht zulässig.“

Sofern eine Beweidung der Extensiv-Grünland-Flächen im Planungsgebiet vorgesehen ist, ist ein entsprechendes Beweidungskonzept im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg fachlich abzustimmen.

Mit der geplanten Ausgleichsfläche „Heckenpflanzung/Einzelgehölze“, den Pflanzenarten, Pflanzqualitäten und -schema etc. besteht aus fachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die Ausgleichsfläche muss für die Dauer des Eingriffes für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg, gesichert sein. Die Pflege und Entwicklung der Fläche ist rechtlich mittels einer Reallast zu sichern.

Zur weiteren Einbindung des geplanten Solarparks in das Landschaftsbild, insbesondere im Hinblick auf die unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“ sowie als Beitrag zum Artenschutz wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Eingrünung der restlichen Zaunflächen mit rankenden Gewächsen (Efeu - *Hedera helix* bzw. echter Hopfen *Humulus lupulus*) empfohlen (Pflanzabstand etwa 5 – 6 m).

Die Eingrünungsmaßnahmen sind in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Vorhabens durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch fachgerechte Nachpflanzungen in der ersten folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Hinweis:

Die widersprüchliche Grundflächenzahl in der Begründung (GRZ 0,8) im Vergleich zur Satzung (GRZ 0,7) ist stimmig anzupassen.

Immissionsschutz

Zu dem Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, dort sind die Lage der einzelnen Technikgebäude (Trafostation) und Batteriespeicher eingezeichnet und festgelegt.

Festsetzungen wie Größe und Leistung der Batteriespeicher gibt es nicht.

Energiespeicher können verschiedene Aufgaben beinhalten, wie die Deckung des Eigenbedarfs des Solarparks bis hin zur Bereitstellung von Regelleistung, Einspeiseglättung und –verschiebung.

In der Begründung sind lärmrelevante Auswirkungen von Energiespeicher weder thematisiert noch abgearbeitet worden. Außerdem fehlen ebenso Beschreibungen wie Größe (Speicherkapazität, Leistung), sowie das technische Konzept des Batteriespeichersystems. Gewerbliche Batteriespeicher können aufgrund ihrer Größe und Leistungsfähigkeit einen Schallleistungspegel von ca. 70 - 100 dB(A) erreichen. Der Schallleistungspegel des Batteriespeichersystems ist anzugeben und zu bewerten.

Zudem sind die Schallleistungspegel der Trafos bzw. Wechselrichters anzugeben, ein Zitat aus einem LfU-Papier ist nicht aussagekräftig genug. Vor allem unter dem Hintergrund, dass zwei große Solarpark bereits existieren, kann so eine pauschale Aussage ohne die Berücksichtigung der Vorbelastung nicht akzeptiert werden.

Das Ergebnis der Lärmbetrachtung (Trafos bzw. Wechselrichters und Batteriespeicher) ist im Umweltbericht in Kapitel „2.2.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter“ (Seite 26) vor „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ unter dem Titel „Schutzgut Mensch / Gesundheit“ zu ergänzen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Bedenken, diese können ausgeräumt werden, wenn die oben genannten Anforderungen umgesetzt werden.

Wasserrecht und Bodenschutz

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde und unteren Bodenschutzbehörde ist zu dem Plan folgendes zu bemerken:

Von dem Vorhaben werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserversorgungsgesetz noch Überschwemmungsgebiete berührt.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nicht bekannt.

Niederschlagswasserbeseitigung / Bodenversiegelungen:

Mit den Ausführungen besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Verkehrsmanagement

Die untere Straßenverkehrsbehörde ist von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Rechbergreuthen III" in Winterbach OT Rechbergreuthen nicht betroffen.

Abwehrender Brandschutz

Generell besteht mit dem Bebauungsplan fachliches Einverständnis, jedoch wird in der Begründung nicht ausreichend auf den Brandschutz eingegangen.

Zu dem Bebauungsplan bestehen seitens des abwehrenden Brandschutzes folgende Anmerkungen:

Unter Ziffer 8.3 Seite 11 in der Begründung werden Energiespeicher genannt. Wenn Energiespeicher zum Einsatz kommen ist eine Löschwasserversorgung erforderlich. Es ist auf die Einhaltung des gemeinsamen Arbeitsblattes der DVGW und AGBF Bund zur Löschwasserversorgung Stand Oktober 2018, sowie das Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu achten.

Weiterhin sind folgende Belange beim Einsatz von Energiespeichern zu berücksichtigen:

Batteriespeicher sind, insbesondere wenn diese mit Lithium – Ionen Zellen bestückt sind nur schwer löschar. Ohne ausreichendem Löschwasser sind diese in der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr nicht handhabbar. Brennende Zellen der Speicher müssen nicht nur gelöscht, sondern auch heruntergekühlt werden.

Brennende Batteriespeicher geben giftige Rauchgase an die Umwelt ab, Aufgabe der Feuerwehr ist die ebenfalls, die Ausbreitung von Immissionen durch giftige Rauchgase einzudämmen.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes ist eine Zufahrt zum Batteriespeicher und entsprechende Bewegungsflächen für die Feuerwehr am Batteriespeicher unbedingt erforderlich. Ebenfalls als erforderlich gesehen wird eine Wasser Entnahmestelle mit mindestens 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden, alternativ eine Löschwasser Entnahmestelle nach DIN 14230 mit ca. 100 m³ Fassungsvermögen, ansonsten sind im Bereich der Batteriespeicher wirksame Löscharbeiten nach Art.12 BayBO nicht möglich, zumal auch keine Wasserentnahmemöglichkeit aus natürlichen Gewässern in näherer Umgebung steht. Die Löschfahrzeuge der Feuerwehren der Gemeinde Winterbach führen kein Löschwasser mit, der nächste Hydrant befindet sich etwa 300 m entfernt in Rechbergreuthen, das auf den gemeindlichen Löschfahrzeugen mitgeführte Schlauchmaterial ist nicht ausreichend zur Überbrückung der Entfernung vom Dorfkern zu den Batteriespeichern.

Von Energiespeichern ist auf Grund der Gefahr der Brandausbreitung ein Abstand > 100 m zu Waldgebieten einzuhalten.

Trafo und Übergabestationen sind in der Regel deutlich einfacher zu handhaben, Brände an Sammelpunkten oder Wechselrichtern sind mit Sonderlöschmitteln wie CO2 Löschar oder Schaumlöschar bei ausreichendem Abstand gut löschar. Diese Sonderlöschmittel sind für einen ersten Löscheinsatz der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzdienststelle bittet nachfolgende Maßgaben in die Begründung des Bebauungsplanes einfließen zu lassen:

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.

Die Zufahrt zu Transformatorenanlagen und Batteriespeichern muss für die Feuerwehr möglich sein, Wechselrichter an Solarpanelen müssen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung und Freischaltung fußläufig erreichbar sein.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Notwendige Sonderlöschmittel für Elektrobrände sind im Bereich der Anlage oder bei den örtlich zuständigen Feuerwehren vorzuhalten.

Gesundheitsamt

In Zusammenschau und Bewertung der Planungsunterlagen ergeben sich in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes Günzburg keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Immissionsschutzrechtliche, bodenschutzrechtliche und wasserrechtliche Besonderheiten des Standortes bitten wir nach Maßgabe der zuständigen Behörden zu berücksichtigen.

Hinweise:

Es wird gebeten, dem Landratsamt Günzburg den Durchführungsvertrag bezüglich einer etwaigen Rückbauverpflichtung zukommen zu lassen.

In den Verfahrensvermerken ist ein Feld für die Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Günzburg einzufügen.

In der Begründung wird auf Seite 7 der § 20 BauGB als Rechtsgrundlage aufgeführt. Dieser Paragraph ist weggefallen, vielmehr ist als Rechtsquelle der § 10 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 BauGB aufzuführen.

Die vorgelegten Gutachten sind zum Bestandteil der Begründung zu machen.

Im Umweltbericht wird auf Seite 14 westlich und östlich vertauscht.

- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
zum Vorentwurf vom 26.02.2026

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich
„Solarpark Rechbergreuthen III“ im Ortsteil Rechbergreuthen
durch die Gemeinde Winterbach**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 22.04.2026

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.



AELF-KM • Jahnstraße 4 • 86381 Krumbach (Schwaben)

E-Mail

Bauleitplanung Neidl + Neidl

Dolesstr. 2

92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

Name

Telefon

Krumbach (Schwaben), 14.04.2026

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark
Rechbergreuthen III“, Gemeinde Winterbach, Landkreis Günzburg -
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Krumbach (Schwaben) – Mindelheim wie folgt Stellung:

1. Bereich Forsten

Durch das Vorhaben werden keine waldrechtlichen Belange berührt.

Wir weisen darauf hin, dass das Vorhaben im Osten direkt an einen Wald angrenzt. Es handelt sich um einen gemischten Bestand, mit Alteichen am Waldrand. Wir empfehlen einen Abstand der Module von 10m einzuhalten, um Sachschäden durch Astabbrüche zu vermeiden.

Für die angrenzenden Waldbesitzer entstehen durch die waldnahe Bebauung erhebliche Mehrbelastungen durch die erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

2. Bereich Landwirtschaft

Die Planungsunterlagen widersprechen sich hinsichtlich der Lage des Plangebiets in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (S. 19/20 und S. 25 Begründung mit Umweltbericht). Wie auf S. 6 der Begründung mit Umweltbericht ausgeführt, handelt es sich auch nach unserer Auffassung um ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß Regionalplan Donau-Iller. Dieses ist um Rechbergreuthen schon in großen Bereichen mit Freiflächenphotovoltaikanlagen bebaut, was mit starken Einschränkungen der ldw. Nutzung über Jahrzehnte verbunden ist. Die regionale Nahrungsmittelsicherung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Durch die Maßnahme werden Flächen langfristig

der Erzeugung von Nahrungsmittel entzogen. Landwirtschaftlichen Betrieben gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit Wertschöpfung verloren. Gerade in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollten Flächen auch weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sein.

Aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßen wir, dass kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf für den Naturhaushalt erforderlich ist.

Die Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind zeitnah von den Planungen, insbesondere deren zeitlichen Ablauf, zu informieren, um die landwirtschaftlichen Anbauplanungen anpassen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
11.03.2026

UNSERE ZEICHEN

DATUM
01.04.2026

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Winterbach, Lkr. Günzburg: Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans "Solarpark Rechbergreuthen III"

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Frau [REDACTED]

Bodendenkmalpflege: Herr [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Von Seiten Abt. A, Bau- und Kunstdenkmalpflege, bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rechbergreuthen III“ in Rechbergreuthen, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen.

Im Planungsgebiet und/oder in dessen Nähe befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand vier Baudenkmäler und ein Ensemble:

4 Baudenkmäler

- **D-7-74-196-10, Nähe Dorfstraße.** Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Saalbau mit Dreiseitchor und südlichem Turm mit achteckigem Obergeschoss mit Lisenengliederung und Zwiebelhaube, 1681/82.
- **D-7-74-196-6, Dorfstraße 25.** Gasthaus Hirsch, stattlicher giebelständiger zweigeschossiger Satteldachbau mit Eckquaderung, Gurt- und Giebelgesimsen, im Kern wohl 2. Hälfte 17. Jh., mehrfach umgebaut.
- **D-7-74-196-8, Dorfstraße 34.** Wohnteil eines Bauernhauses, erggeschossiger giebelständiger Satteldachbau, 18. Jh.
- **D-7-74-196-19, Flurstreifengewanne.** Flurstreifengewanne innerhalb ehem. Dorffettergrenzen, seit 14. Jh.

1 Ensemble

- **E-7-74-196-1, Ortskern Rechbergreuten.** Das Ensemble umfasst eine mittelschwäbische Rodungssiedlung aus dem 14. Jh., planmäßig angelegt als Angerdorf. Der Name weist auf die Marschälle von Rechberg, in deren Auftrag hier um 1300 in einem großen Waldgebiet gerodet wurde. Streifenförmig zu Seiten des Angers sind die Flurstücke angeordnet, in denen die oft noch eingeschossigen Bauernhäuser liegen, die giebelseitig mit gleicher Firstrichtung dem Anger zugekehrt sind. Die Kirche steht inmitten des Dorfs auf dem Anger.

Wir bitten daher um grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes. Die Denkmäler sind mit Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 bis 6 BayDSchG nachrichtlich zu übernehmen und im zugehörigen Planwerk als Denkmäler kenntlich zu machen. Für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern oder in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 bis 5 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs-, sowie

Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren von denen die Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Da die Denkmalliste jedoch laufend präzisiert und aktualisiert wird, sollte vor Inkrafttreten des Bebauungsplans ein abermaliger Abgleich mit der Denkmalliste erfolgen. Tagesaktuell kann die Denkmalliste über die Homepage des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de), Denkmalliste online, Bayerischer Denkmalatlas, abgerufen werden.

Ferner verläuft die Hauptdurchgangsstraße GZ22 nach Rechbergreuthen vor der Ortseinfahrt parallel zur neuen Solarparkfläche, so dass vor allem das Ensemble in einer Blickachse mit dem nach Süden ausgerichteten Solarflächen liegt. Eine Erweiterung der Bepflanzung mit Hecken, wie sie in Punkt 2.3.3.2 festgelegt ist, würde eine bessere Integration der Solarfläche in das Landschaftsbild schaffen. Die Pflanzung von Hecken wird daher nicht nur im westlichen Randbereich der Anlage, sondern auch im südlichen Randbereich der Flurstücke Nr. 125 & 134 aus denkmalfachlicher Sicht für notwendig erachtet.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Mit dem bestehenden Hinweis zur Meldepflicht von Bodenfunden gem. Art. 8 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

gemäß ☐ § 4 Abs. 1 BauGB ☐ § 4 Abs. 2 BauGB ☐ § 4 a Abs. 3 BauGB

Zum Schreiben vom/Anruf vom	Anlage/n
-----------------------------	----------

1	☐ Flächennutzungsplan	☐	Änderung
---	--	--------------------------	----------

☐ Bebauungsplan	☐	Änderung
---	--------------------------	----------

☐ sonstiges baurechtliches Verfahren

Nummer/Gebiet	Fläche in ha	Fläche in %	Fläche in m²
1	100	100	1000000
2	200	200	2000000
3	300	300	3000000
4	400	400	4000000
5	500	500	5000000
6	600	600	6000000
7	700	700	7000000
8	800	800	8000000
9	900	900	9000000
10	1000	1000	10000000
11	1100	1100	11000000
12	1200	1200	12000000
13	1300	1300	13000000
14	1400	1400	14000000
15	1500	1500	15000000
16	1600	1600	16000000
17	1700	1700	17000000
18	1800	1800	18000000
19	1900	1900	19000000
20	2000	2000	20000000
21	2100	2100	21000000
22	2200	2200	22000000
23	2300	2300	23000000
24	2400	2400	24000000
25	2500	2500	25000000
26	2600	2600	26000000
27	2700	2700	27000000
28	2800	2800	28000000
29	2900	2900	29000000
30	3000	3000	30000000
31	3100	3100	31000000
32	3200	3200	32000000
33	3300	3300	33000000
34	3400	3400	34000000
35	3500	3500	35000000
36	3600	3600	36000000
37	3700	3700	37000000
38	3800	3800	38000000
39	3900	3900	39000000
40	4000	4000	40000000
41	4100	4100	41000000
42	4200	4200	42000000
43	4300	4300	43000000
44	4400	4400	44000000
45	4500	4500	45000000
46	4600	4600	46000000
47	4700	4700	47000000
48	4800	4800	48000000
49	4900	4900	49000000
50	5000	5000	50000000
51	5100	5100	51000000
52	5200	5200	52000000
53	5300	5300	53000000
54	5400	5400	54000000
55	5500	5500	55000000
56	5600	5600	56000000
57	5700	5700	57000000
58	5800	5800	58000000
59	5900	5900	59000000
60	6000	6000	60000000
61	6100	6100	61000000
62	6200	6200	62000000
63	6300	6300	63000000
64	6400	6400	64000000
65	6500	6500	65000000
66	6600	6600	66000000
67	6700	6700	67000000
68	6800	6800	68000000
69	6900	6900	69000000
70	7000	7000	70000000
71	7100	7100	71000000
72	7200	7200	72000000
73	7300	7300	73000000
74	7400	7400	74000000
75	7500	7500	75000000
76	7600	7600	76000000
77	7700	7700	77000000
78	7800	7800	78000000
79	7900	7900	79000000
80	8000	8000	80000000
81	8100	8100	81000000
82	8200	8200	82000000
83	8300	8300	83000000

Gemeinde/Markt/Stadt

2 Sehr geehrte Damen und Herren,
wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

[illegible]

2.2 Stellungnahme aus Sicht der

☐ Landes- und Regionalplanung

☐ Landesplanung

☐ Regionalplanung

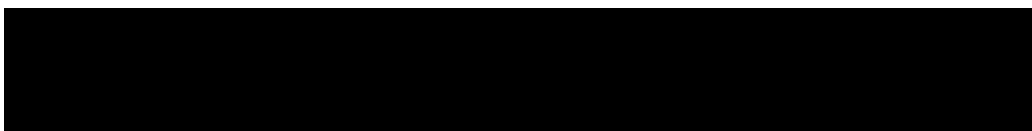
2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Augsburg,

Ort, Datum



Regionalverband Donau-Iller ■ Schwambergerstr. 35 ■ 89073 Ulm

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg
per E-Mail

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Homepage: www.rvdi.de

Ihr Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom: 11.03.2026

Unser Zeichen: [REDACTED]
Datum: 09.04.2026

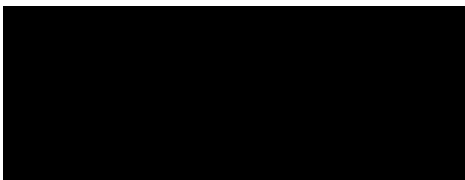
Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Rechbergreuthen III“, Gemeinde Winterbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planfläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS B I 2.1 G (3) sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß PS B I 6 G (5) des Regionalplans. Letzteres steht der beabsichtigten Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage nicht entgegen. In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist dem Belang der landwirtschaftlichen Flächenerhaltung ein besonderes Gewicht beizumessen. Diesbezüglich erfolgte im Rahmen der vorgelegten Standortprüfung eine Abwägung, der gefolgt werden kann.

Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass sich der äußerste östliche Teil der Planfläche mit dem regionalplanerischen Unschärfebereich des geplanten Vorranggebiets Windenergie „Rechbergreuthen-Landensberg“ überschneidet. Zum gegenwärtigen Verfahrensstand handelt es sich hierbei um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung. Vor dem Hintergrund des kommunalen bauleitplanerischen Ausformungsspielraums der regionalplanerischen Vorgaben bestehen jedoch aus unserer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen





WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Dolesstr. 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

bauleitplanung@neidl.de

Ihre Nachricht
11.03.2026

Unser Zeichen

Bearbeitung

Datum
20.03.2026

**Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Rech-
bergreuthen III“, Gemeinde Winterbach, Landkreis Günzburg - Frühzeitige Be-
teiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme ge-
mäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher
Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[Redacted signature]

Verteiler:

Landratsamt Günzburg mit der Bitte um Kenntnisnahme

